

Gemeinde Witzeze

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Witzeze

Datum

27.10.2021

Beratung:

Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Witzeze

hier: Billigung der Potenzialanalyse für die Planungsanzeige gem. § 11 Landesplanungsgesetz

In der Gemeindevertretung haben sich in der Vergangenheit bereits drei Projektentwickler vorgestellt, die ihre Planungsabsichten für insgesamt ca. 70 ha Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Witzeze präsentierten.

Zuletzt haben sich zwischen der Gemeinde und dem Projektentwickler INNOVAR Solar GmbH, vertreten durch Herrn Gerdes, die Gespräche vertieft.

Dem Projektentwickler ist bekannt, dass für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, wenn die Gemeinde es aus städtebaulicher Sicht für erforderlich hält. Sollte die Gemeinde das Planungserfordernis sehen, muss ein Bebauungsplan und eine Flächennutzungsplanänderung aufgestellt werden, hierbei behält immer die Gemeinde die Planungshoheit.

In der Zwischenzeit hat der Projektentwickler Kontakt mit der Bauverwaltung des Amtes Büchen aufgenommen, da er gemeindeübergreifende Projekte zu realisieren versucht.

Der Projektentwickler versucht auch in den Nachbargemeinden Schulendorf und Rafus

Die Bauverwaltung hat mit dem Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen des Kreises Herzogtum Lauenburg, Frau Behrmann, das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausweisung von Photovoltaikanlagen besprochen.

Von beiden Behörden wurde empfohlen, dass die Firma INNOVAR Solar GmbH der Gemeinde Witzeze ein schlüssiges städtebauliches Gesamtkonzept vorlegen sollte, bevor sie die Aufstellung einer Bauleitplanung weiter prüft. Dabei sollte das Gesamtkonzept auch eine Alternativprüfung beinhalten, warum Flächen als geeignet

oder ungeeignet für Photovoltaikanlagen beurteilt werden.

Die Firma INNOVAR Solar GmbH hat nun eine Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaik für das Gemeindegebiet Witzeze Stand 09/2021, wie aus der Anlage ersichtlich, auf ihre Kosten erarbeitet.

Der Ergebnisdokumentation ist zu entnehmen, dass sich die möglichen Eignungsflächen im westlichen Gemeindegebiet erstrecken und sich aus 0,15 km² Wiesenflächen und 3,50 km² Ackerflächen zusammensetzen. Dabei handelt es sich um insgesamt zwei zusammenhängende Flächen, die durch das Gewässer Linau voneinander getrennt sind.

Am 06.09.21 wurde die Amtsverwaltung nun informiert, dass das Land einen Entwurf eines Erlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich veröffentlicht hat. Dieser Beschlussvorlage wird ein Auszug aus dem Entwurf beigelegt, da die Grundsätze des zukünftigen Landesentwicklungsplanes der Bauleitplanung für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Witzeze entgegenstehen könnten.

Es wird der Gemeinde Witzeze dennoch empfohlen, zunächst die Potenzialanalyse als Planungsanzeige an die Landesplanung weiterzureichen, um die landesplanerische Stellungnahme zu erhalten. Ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Soweit erforderlich, wird das Prüfergebnis der Gemeinde innerhalb einer Frist von 2 Monaten in der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Witzeze beschließt:

1. Grundsätzlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik in Form eines Solarparks auf zusammenhängenden Flächen im Gemeindegebiet positiv zu begleiten.
2. Die vorgelegte Potenzialanalyse mit der Ergebnisdokumentation und den beiden Karten mit den Darstellungen der Eignungs-/ und Ausschlussflächen werden von der Gemeindevertretung gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt eine Planungsanzeige gem.§ 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz zu stellen.
4. Über die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung und eines Bebauungsplanes entscheidet die Gemeindevertretung erst nach Eingang der landesplanerischen Stellungnahme.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Ent-haltungen

--	--	--	--	--

Abwesenheit:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: